

Beilagen zur Traktandenliste zur 86. ordentlichen Generalversammlung der Forbo Holding AG

Anpassung der Statuten an die Verordnung gegen übermäßige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) und weitere Anpassungen

Inhaltsverzeichnis

Erläuterung des Verwaltungsrats zu den beantragten Statutenänderungen	Seite 2
1. Weitere unübertragbare Befugnisse der Generalversammlung	Seite 2
2. Regeln über die jährliche Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung	Seite 2
3. Grundsätze der erfolgsabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung und der Zuteilung von Aktien der Gesellschaft	Seite 2
4. Elektronische Vollmacht- und Weisungserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter	Seite 3
5. Regelung der externen Mandate von Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitgliedern	Seite 3
6. Weitere Anpassungen der Statuten	Seite 3
Beilage A (zu Traktandum 6.1)	Seite 4
Anpassung von §4, §12 und §13 Absatz 4 der geltenden Statuten	
Beilage B (zu Traktandum 6.2)	Seite 6
Anpassung der übrigen Statutenbestimmungen	
Beilage C (zu Traktandum 6.3)	Seite 15
Redaktionelle Änderungen der Statuten	

Erläuterung des Verwaltungsrats zu den beantragten Statutenänderungen

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Am 22. März 2013 wurde die sogenannte Minder-Initiative vom Schweizer Stimmvolk angenommen. Bereits am 20. November 2013 hat der Bundesrat gestützt auf Artikel 95 respektive 197 der Bundesverfassung die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) erlassen und per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Für die Umsetzung der neuen Bestimmungen bestehen unterschiedlich lange Fristen, wobei die Statuten bis spätestens anlässlich der ordentlichen Generalversammlung 2015 anzupassen sind. Mit den vorliegend beantragten Statutenänderungen setzt der Verwaltungsrat diese neuen Vorgaben frühzeitig um.

Nachfolgend fassen wir Ihnen gerne die wichtigsten Bestimmungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der VegüV durch die Forbo Holding AG zusammen.

1. Weitere unübertragbare Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung wählt künftig jährlich und einzeln sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats, dessen Präsidenten, die Mitglieder des Vergütungsausschusses sowie den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die entsprechenden Bestimmungen finden Sie in Paragraph 8 der beantragten neuen Statuten.

2. Regeln über die jährliche Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat schlägt für die jährliche und bindende Abstimmung über die Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung folgendes Modell vor: Die gesamte Vergütung des Verwaltungsrats wird von der Generalversammlung im Voraus für das der Generalversammlung folgende Geschäftsjahr genehmigt. Für die Vergütung der Geschäftsleitung schlägt der Verwaltungsrat ein zweistufiges Verfahren vor. Die feste Vergütung der Geschäftsleitung wird von der Generalversammlung im Voraus für das der Generalversammlung folgende Geschäftsjahr genehmigt und die variable Vergütung der Geschäftsleitung wird der Generalversammlung im Nachhinein zur Genehmigung unterbreitet. Die entsprechenden Bestimmungen finden Sie in Paragraph 24 der beantragten neuen Statuten.

An der diesjährigen Generalversammlung sollen die statutarischen Grundlagen für dieses Abstimmungsmodell geschaffen werden. Die ersten Vergütungsabstimmungen nach diesem Modell werden an der ordentlichen Generalversammlung 2015 erfolgen.

3. Grundsätze der erfolgsabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung und der Zuteilung von Aktien der Gesellschaft

Die neuen Bestimmungen der VegüV sehen des Weiteren vor, dass die Gesellschaft die Grundsätze der erfolgsabhängigen Vergütung und der Zuteilung von Aktien der Gesellschaft in den Statuten verankert.

Da der Verwaltungsrat ausschliesslich eine feste Vergütung bezieht, betreffen diesbezügliche Ausführungen lediglich die Geschäftsleitung. Die Vergütung der Geschäftsleitung setzt sich aus einer festen wie auch einer variablen Komponente zusammen. Die variable Vergütung der Geschäftsleitung besteht einerseits aus einer erfolgsabhängigen Vergütung, welche maximal 200% des festen Vergütungsteils betragen kann, und

andererseits aus der Zuteilung von Aktien der Gesellschaft im Rahmen von Beteiligungsprogrammen. Der Wert der im Rahmen von Beteiligungsprogrammen zugeteilten Aktien darf maximal 50% der festen Vergütung betragen. Die entsprechenden Grundsätze finden Sie in Paragraph 26 der beantragten neuen Statuten.

4. Elektronische Vollmacht- und Weisungserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Neu ist sodann, dass die Aktionäre Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch erteilen können, weshalb entsprechende Bestimmungen in die Statuten aufzunehmen sind. Die entsprechenden Bestimmungen finden Sie in Paragraph 12 der beantragten neuen Statuten.

5. Regelung der externen Mandate von Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitgliedern

Des Weiteren enthalten die Statuten neu Bestimmungen zur Anzahl zulässiger Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ausserhalb des Forbo-Konzerns. Der Verwaltungsrat beantragt, die externen Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrats auf insgesamt fünf Mandate in börsenkotierten und zwanzig Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen, welche ins Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen sind, zu begrenzen.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung beantragt der Verwaltungsrat eine entsprechende Begrenzung auf zwei Mandate in börsenkotierte respektive sieben Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen, wobei sämtliche externen Mandate vorab vom Verwaltungsrat zu genehmigen sind.

Die entsprechenden Bestimmungen finden Sie in Paragraph 22 der beantragten neuen Statuten.

6. Weitere Anpassungen der Statuten

Der Verwaltungsrat nutzt die Teilrevision schliesslich, um weitere Statutenanpassungen respektive redaktionelle Änderungen und Änderungen aufgrund der Revision des Rechnungslegungs- und des Börsenrechts vorzunehmen.

Eine komplette Fassung der geltenden sowie der revidierten Statuten kann auf unserer Webseite unter <http://www.forbo.com/de/Investor-Relations/Generalversammlung/> abgerufen werden.

Forbo Holding AG
Im Namen des Verwaltungsrats



Dr. Albert Gnägi
Präsident

Beilage A

Traktandum 6.1: Anpassung von §4, §12 und §13 Absatz 4 der geltenden Statuten

Zur Annahme dieses Traktandums wird gemäss §13 Absatz 4 der geltenden Statuten eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen sowie die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte benötigt.

BISHERIGE FASSUNG

§4

¹Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer oder die Nutzniesser von Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Namenaktionär oder Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Wechselt ein Aktionär den Wohnort oder Sitz, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

²Für die Bestimmung der Teilnahme- und Vertretungsberechtigungen der Aktionäre an Generalversammlungen ist der Stand der Aktienbucheintragungen am vierten Tag vor der Generalversammlung massgeblich.

³[Wortlaut unverändert]

⁴Die Eintragungsbeschränkung gemäss Absatz 3 dieses Artikels gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

⁵[Wortlaut unverändert]

⁶Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Beteiligungsgrenze oder die Nominees (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als eine Person oder ein Nominee im Sinne von Absatz 5 dieses Artikels.

⁷[Wortlaut unverändert]

⁸[Wortlaut unverändert]

REVIDIERTE FASSUNG

§4¹

¹Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer oder die Nutzniesser von Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Namenaktionär oder Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Wechselt ein Aktionär den Wohnort oder Sitz, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle ~~brieflichen~~-Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

~~²Für die Bestimmung der Teilnahme- und Vertretungsberechtigungen der Aktionäre an Generalversammlungen ist der Stand der Aktienbucheintragungen am vierten Tag vor der Generalversammlung massgeblich.~~

~~³[Wortlaut unverändert]~~

~~⁴Die Eintragungsbeschränkung gemäss Absatz 2-3 dieses Artikels gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.~~

~~⁵[Wortlaut unverändert]~~

~~⁶Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Beteiligungsgrenze oder die Nominees (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als eine Person oder ein Nominee im Sinne von Absatz 4-5 dieses Artikels.~~

~~⁷[Wortlaut unverändert]~~

~~⁸[Wortlaut unverändert]~~

¹ Bitte beachten Sie, dass dieser Paragraph auch von redaktionellen Änderungen gemäss Traktandum 6.3 (Beilage C) betroffen ist.

Beilage A (Fortsetzung)

Traktandum 6.1: Anpassung von §4, §12 und §13 Absatz 4 der geltenden Statuten

BISHERIGE FASSUNG

§12

¹ [Wortlaut unverändert]

² Jeder Aktionär kann sich durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Der Vertreter hat sich, wenn er nicht gesetzlicher Vertreter ist, durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

§13

[Wortlaut der Absätze 1 bis 3 unverändert]

⁴ Beschlüsse über die Änderung und die Aufhebung der Statutenbestimmungen betreffend die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft (§ 1), die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien (§ 3 Absatz 2), die Eintragung von Namenaktien (§ 4), die Vertretung von Aktien an der Generalversammlung (§ 12), die Änderung dieser Statutenbestimmung (§ 13 Absatz 4), die Auflösung der Gesellschaft oder Fusion sowie alle weiteren wichtigen Beschlüsse im Sinne von Artikel 704 OR müssen hingegen immer mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen sowie mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte gefasst werden.

REVIDIERTE FASSUNG

§12

¹ [Wortlaut unverändert]

² Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragungen im Aktienbuch bekannt.

^{2a} Jeder Aktionär kann sich durch den gesetzlichen Vertreter oder einen anderen Aktionär vertreten lassen. Der Vertreter hat sich, wenn er nicht gesetzlicher Vertreter ist, durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

⁴ Der Aktionär kann sich überdies durch den von der Generalversammlung jährlich gewählten unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen, wobei dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter Vollmachten und Weisungen auch elektronisch erteilt werden können. Ist das Amt des unabhängigen Stimmrechtsvertreters vakant, ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

⁵ Der Verwaltungsrat regelt die Anforderungen sowie die Einzelheiten der Erteilung von schriftlichen und elektronischen Vollmachten und Weisungen, wobei er bei elektronischen Vollmachten auf eine qualifizierte elektronische Signatur verzichten kann.

§13²

[Wortlaut der Absätze 1 bis 3 unverändert]

⁴ Beschlüsse über die Änderung und die Aufhebung der Statutenbestimmungen betreffend die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft (§ 1), die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien (§ 3 Absatz 2), die Eintragung von Namenaktien (§ 4), die Vertretung von Aktien an der Generalversammlung (§ 12), die Änderung dieser Statutenbestimmung (§ 13 Absatz 4), die Auflösung der Gesellschaft oder Fusion sowie alle weiteren wichtigen Beschlüsse im Sinne von Artikel 704 OR müssen hingegen immer mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen sowie mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte gefasst werden.

² Bitte beachten Sie, dass dieser Paragraph auch von weiteren Änderungen gemäss Traktanden 6.2 (Beilage B) sowie 6.3 (Beilage C) betroffen ist.

Beilage B

Traktandum 6.2: Anpassung der übrigen Statutenbestimmungen

Zur Annahme dieses Traktandums wird gemäss §13 Absatz 2 der geltenden Statuten die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen benötigt.

BISHERIGE FASSUNG

§8

[Wortlaut abgesehen der nachfolgenden Änderungen unverändert]

2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Revisionsstelle und des Konzernprüfers;

3. Genehmigung des Jahresberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantiemen;

4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;

§9

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

² [Wortlaut unverändert]

REVIDIERTE FASSUNG

§8

[Wortlaut abgesehen der nachfolgenden Änderungen unverändert]

2. Wahl und Abberufung des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters Konzernprüfers;

3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;

34. Genehmigung des Jahresberichts, der Konzernrechnung ~~und~~ der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantiemen;

5. Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss §24;

46. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;

§9³

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht mitsamt Prüfungsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

² [Wortlaut unverändert]

³ Bitte beachten Sie, dass dieser Paragraph auch von redaktionellen Änderungen gemäss Traktandum 6.3 (Beilage C) betroffen ist.

Beilage B (Fortsetzung)

Traktandum 6.2: Anpassung der übrigen Statutenbestimmungen

BISHERIGE FASSUNG

§10

¹ [Wortlaut unverändert]

² Die Generalversammlung wird durch Brief an die Namenaktionäre und Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt einberufen. Die Einberufung hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

³ [Wortlaut unverändert]

⁴ [Wortlaut unverändert]

§13

[Bisher nicht vorhanden]

§14

¹ [Wortlaut unverändert]

² Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen entweder offen (durch Handerheben), schriftlich oder durch elektronisches Verfahren. Grundsätzlich erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung das schriftliche oder elektronische Verfahren beschliesst oder der Vorsitzende eines dieser Verfahren anordnet.

³ Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche Wahl oder Abstimmung oder durch elektronisches Verfahren wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

REVIDIERTE FASSUNG

§10⁴

¹ [Wortlaut unverändert]

² Die Generalversammlung wird durch einmalige Publikation mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag Brief an die Namenaktionäre und Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt einberufen. Die Einberufung hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Die Einberufung kann überdies durch nicht-ingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen oder, auf Wunsch des Namenaktionärs, elektronisch erfolgen.

³ [Wortlaut unverändert]

⁴ [Wortlaut unverändert]

§13

⁴ Beschlüsse der Generalversammlung über die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung erfolgen in Abweichung von Absatz 2 mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmen gelten dabei als nicht abgegeben.

§14

¹ [Wortlaut unverändert]

² Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen entweder offen (durch Handerheben), schriftlich oder durch elektronisches Verfahren. Grundsätzlich erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen elektronisch, es sei denn, dass die Generalversammlung das schriftliche oder offene elektronische Verfahren beschliesst oder der Vorsitzende eines dieser Verfahren anordnet.

³ Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche Wahl oder Abstimmung oder durch elektronisches Verfahren wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

⁴ Bitte beachten Sie, dass dieser Paragraph auch von redaktionellen Änderungen gemäss Traktandum 6.3 (Beilage C) betroffen ist.

Beilage B (Fortsetzung)

Traktandum 6.2: Anpassung der übrigen Statutenbestimmungen

BISHERIGE FASSUNG

§15

¹ [Wortlaut unverändert]

² Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitabschnitt zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen. Die erste Amtsdauer wird für jedes Mitglied bei der ersten Wahl so festgelegt, dass jedes Jahr rund ein Drittel aller Verwaltungsratsmitglieder neu beziehungsweise wiedergewählt werden müssen.

³ Während einer Amtsdauer als Ersatz neu gewählte Mitglieder werden für die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder gewählt.

§16

¹ Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten sowie einen Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

[Wortlaut der Absätze 2 bis 7 unverändert]

§17

¹ [Wortlaut unverändert]

² Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrats oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

REVIDIERTE FASSUNG

§15

¹ [Wortlaut unverändert]

² *Der Präsident des Verwaltungsrats sowie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung jährlich und einzeln gewählt. Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitabschnitt zwischen zwei endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen. Die erste Amtsdauer wird für jedes Mitglied bei der ersten Wahl so festgelegt, dass jedes Jahr rund ein Drittel aller Verwaltungsratsmitglieder neu beziehungsweise wiedergewählt werden müssen. Wiederwahl ist zulässig.*

³ *Während einer Amtsdauer als Ersatz neu gewählte Mitglieder werden für die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder gewählt. Ist das Amt des Präsidenten vakant, ernannt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten aus seiner Mitte.*

§16

¹ Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte *einen Präsidenten und einen oder mehrere Vizepräsidenten* sowie einen Sekretär. *Dieser Sekretär* muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

[Wortlaut der Absätze 2 bis 7 unverändert]

§17⁵

¹ [Wortlaut unverändert]

² Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder *einzelne* Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an *eine oder mehrere Personen, einzelne Mitglieder* des Verwaltungsrats oder *andere natürliche Personen/Dritte*, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen. *Die Vermögensverwaltung kann er auch an juristische Personen übertragen.* Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

⁵ Bitte beachten Sie, dass dieser Paragraph auch von redaktionellen Änderungen gemäss Traktandum 6.3 (Beilage C) betroffen ist.

Beilage B (Fortsetzung)

Traktandum 6.2: Anpassung der übrigen Statutenbestimmungen

BISHERIGE FASSUNG

§18

[Wortlaut abgesehen der nachfolgenden Änderungen unverändert]

8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;

9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

³ Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, der mit der Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder der Überwachung bestimmter Geschäfte betraut ist. Der Verwaltungsrat sorgt für eine angemessene Berichterstattung.

⁴ Der Verwaltungsrat beschliesst über die Honorierung seiner Mitglieder und ist berechtigt, feste Vergütungen sowie besondere Honorare für ausserordentliche Inanspruchnahmen zu bestimmen.

[Bisher nicht vorhanden]

REVIDIERTE FASSUNG

§18⁶

[Wortlaut abgesehen der nachfolgenden Änderungen unverändert]

7. Erstellung des Vergütungsberichts:

8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;

9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

³ Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere weitere Ausschüsse bestellen, der/die er mit der Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder der Überwachung bestimmter Geschäfte betraut/kann ist. Der Verwaltungsrat sorgt für eine angemessene Berichterstattung.

⁴ Der Verwaltungsrat beschliesst über die Honorierung seiner Mitglieder und ist berechtigt, feste Vergütungen sowie besondere Honorare für ausserordentliche Inanspruchnahmen zu bestimmen.

§18 Vergütungsausschuss

¹ Der Vergütungsausschuss besteht aus wenigstens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats.

² Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung jährlich und einzeln gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

³ Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder des Vergütungsausschusses aus seiner Mitte.

⁶ Bitte beachten Sie, dass dieser Paragraph auch von redaktionellen Änderungen gemäss Traktandum 6.3 (Beilage C) betroffen ist.

Beilage B (Fortsetzung)

Traktandum 6.2: Anpassung der übrigen Statutenbestimmungen

BISHERIGE FASSUNG

[Bisher nicht vorhanden]

[Bisher nicht vorhanden]

REVIDIERTE FASSUNG

⁴ Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festlegung der Grundsätze der Vergütungspolitik und bei der Festlegung der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsleitung im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Gesamtvergütungsbetrags. Er unterstützt den Verwaltungsrat bei der Gestaltung von Beteiligungsprogrammen und bei der Erfüllung aller weiteren Aufgaben im Bereich der Vergütung. Der Vergütungsausschuss erarbeitet entsprechende Empfehlungen zuhanden des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss einzelne weitere Aufgaben und Befugnisse delegieren.

⁵ Der Verwaltungsrat bezeichnet den Vorsitzenden des Vergütungsausschusses und regelt alles Weitere in einem eigenen Reglement.

§21 Verträge über die Vergütungen

Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung respektive des Verwaltungsrats beziehungsweise andere Verträge über deren Vergütungen können eine auf maximal zwölf Monate befristete oder eine unbefristete Vertragsdauer mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten vorsehen.

§22 Mandate ausserhalb des Forbo-Konzerns

¹ Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen höchstens fünf Mandate in börsenkotierten und zwanzig Mandate in nicht börsenkotierten Rechtseinheiten bekleiden.

² Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen höchstens zwei Mandate in börsenkotierten und sieben Mandate in nicht börsenkotierten Rechtseinheiten bekleiden. Die Annahme von Mandaten durch Mitglieder der Geschäftsleitung bedarf der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrats.

³ Als Mandat gilt jede Tätigkeit in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von ins Handelsregister oder vergleichbaren ausländischen Registern einzutragenden Rechtseinheiten, die nicht dem Forbo-Konzern angehören. Mandate bei miteinander verbundenen Gesellschaften ausserhalb des Forbo-Konzerns gelten dabei jeweils als ein Mandat.

Beilage B (Fortsetzung)

Traktandum 6.2: Anpassung der übrigen Statutenbestimmungen

BISHERIGE FASSUNG

[Bisher nicht vorhanden]

[Bisher nicht vorhanden]

REVIDIERTE FASSUNG

§24 Genehmigung der Vergütungen

¹ Die Generalversammlung genehmigt jährlich, gesondert und mit bindender Wirkung den Gesamtbetrag der an den Verwaltungsrät für das der Generalversammlung folgende Geschäftsjahr zu entrichtenden maximalen festen Vergütung.

² Die Generalversammlung genehmigt jährlich, gesondert und mit bindender Wirkung den Gesamtbetrag der an die Geschäftsleitung für das der Generalversammlung folgende Geschäftsjahr zu entrichtenden maximalen festen Vergütung und den Betrag der an die Geschäftsleitung für das der Generalversammlung vorangehende Geschäftsjahr zu entrichtenden variablen Vergütung.

³ Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung in Abweichung der vorstehenden Absätze auch eine Genehmigung des Gesamtbetrags der festen und variablen Vergütung beantragen. Er kann überdies die Genehmigung von Vergütungen für andere als in den vorstehenden Absätzen definierte Perioden beantragen.

⁴ Stimmt die Generalversammlung einem Antrag des Verwaltungsrats auf Genehmigung der Vergütungen nach den vorangehenden Absätzen nicht zu, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, anlässlich der gleichen Generalversammlung neue Anträge zu stellen, oder die Abstimmung über die Genehmigung der Vergütungen auf eine ausserordentliche oder die nächste ordentliche Generalversammlung zu vertagen. Bis zur Genehmigung der festen Vergütungen durch die Generalversammlung kann der Verwaltungsrat die Vergütungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung auszahlen.

§25 Zusatzbetrag für Mitglieder der Geschäftsleitung

Der Zusatzbetrag für die Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung, welche nach der Abstimmung über die Vergütung gemäss §24 ernannt werden, beträgt maximal 40% des von der Generalversammlung im Voraus genehmigten Gesamtbetrags der Vergütung an die Geschäftsleitung.

Beilage B (Fortsetzung)

Traktandum 6.2: Anpassung der übrigen Statutenbestimmungen

BISHERIGE FASSUNG

[Bisher nicht vorhanden]

REVIDIERTE FASSUNG

§26 Grundsätze über die festen und die erfolgsabhängigen Vergütungen und die Zuteilung von Aktien der Gesellschaft

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine feste Vergütung, deren Höhe je nach Amt als Vorsitzender oder Mitglied sowie aufgrund von Mitgliedschaften in den Verwaltungsratsausschüssen abgestuft ist. Die Vergütung kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats teilweise oder insgesamt in Form von gesperrten Aktien der Gesellschaft ausbezahlt werden.

² Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine feste und eine variable Vergütung. Die variable Vergütung setzt sich aus einer erfolgsabhängigen Vergütung ("Bonus") und aus der Zuteilung von Aktien der Gesellschaft zusammen. Der Bonus ist an die Erreichung der individuellen (qualitativen) Ziele des jeweiligen Geschäftsleitungsmitglieds sowie der finanziellen (quantitativen) Ziele des Unternehmers gebunden, wobei sich die finanziellen Zielsetzungen je nach Funktion und Verantwortung des jeweiligen Geschäftsleitungsmitglieds auf Konzern- und/oder Geschäftsbereichsziele beziehen können. Der Verwaltungsrat bestimmt und gewichtet die individuellen und finanziellen Ziele. Der Bonus kann höchstens 200% der festen Vergütung des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsleitung betragen. Die feste respektive erfolgsabhängige Vergütung kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung teilweise oder insgesamt in Form von gesperrten Aktien der Gesellschaft ausbezahlt werden. Der Bonus kann in bestimmten Fällen wie beispielsweise der Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter der Annahme der vollen Erreichung der vom Verwaltungsrat festgelegten Ziele ausgerichtet werden.

³ Erfolgt die Auszahlung der festen respektive erfolgsabhängigen Vergütung teilweise oder insgesamt nicht in bar, sondern in Form von Aktien der Gesellschaft, bestimmt der Verwaltungsrat die für die Bewertung der zugeteilten Aktien massgebenden Faktoren wie Zeitpunkt und Methode der Bewertung sowie die Dauer der damit verbundenen Haltefristen. Die Dauer der Haltefrist beträgt in der Regel drei bis fünf Jahre. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Haltefristen beim Eintritt bestimmter Ereignisse (wie Kontrollwechsel, Beendigung des Arbeits- respektive Mandatsverhältnisses, Pensionierung oder Todesfall) gänzlich oder teilweise wegfallen.

Beilage B (Fortsetzung)

Traktandum 6.2: Anpassung der übrigen Statutenbestimmungen

BISHERIGE FASSUNG

[Bisher nicht vorhanden]

REVIDIERTE FASSUNG

4 Die Gesellschaft kann zur Bindung des Managements sowie zur Motivation, zum nachhaltigen Unternehmenserfolg beizutragen, vorsehen, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung als Teil ihrer variablen Vergütung zusätzlich zur erfolgsabhängigen Komponente im Rahmen von Beteiligungsprogrammen Aktien der Gesellschaft erhalten, wobei der Wert der derart zugeteilten Aktien die Hälfte der festen Vergütung des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsleitung nicht übersteigen darf. Die entsprechenden Leistungsanreize können dabei kurz-, mittel- oder langfristig orientiert sein. Der Verwaltungsrat kann bei im Rahmen von Beteiligungsprogrammen zugeteilten Aktien Haltefristen zwischen drei und fünf Jahren und/oder aufschiebende Bedingungen vorsehen. Haltefristen und aufschiebende Bedingungen können beim Eintritt bestimmter Ereignisse (wie Kontrollwechsel, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Pensionierung oder Todesfall) gänzlich oder teilweise wegfallen. Der Wert der zugeteilten Aktien wird grundsätzlich im Zuteilungzeitpunkt nach der vom Verwaltungsrat festgelegten Bewertungsmethode ermittelt.

5 Die Vergütung kann nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise auch von direkt und/oder indirekt gehaltenen Tochtergesellschaften ausgerichtet werden.

6 Der Verwaltungsrat regelt unter Berücksichtigung der vorgehenden Absätze sämtliche Einzelheiten der erfolgsabhängigen Vergütungen sowie der Zuteilung von Aktien der Gesellschaft im Rahmen von Beteiligungsprogrammen in einem separaten Reglement.

§27 Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge

1 Die Gesellschaft kann Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge an Mitglieder der Geschäftsleitung bis zu einem Maximalbetrag von einer Jahresvergütung des jeweiligen Mitglieds ausrichten.

2 Der Verwaltungsrat erlässt, sofern notwendig, Bestimmungen zur Regelung der Gewährung von Darlehen, Krediten und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge.

Beilage B (Fortsetzung)

Traktandum 6.2: Anpassung der übrigen Statutenbestimmungen

BISHERIGE FASSUNG

§20

¹ [Wortlaut unverändert]

² Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, sowie die Konzernrechnung werden gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Artikel 662a ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen aufgestellt.

Titel VI Bekanntmachungen

§25

¹ [Wortlaut unverändert]

² Mitteilungen an die Inhaberaktionäre erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Mitteilungen an Namenaktionäre erfolgen durch einfachen Brief an die im Aktienregister eingetragenen Adressen, sofern nicht gesetzlich eine andere Mitteilungsform vorgeschrieben ist.

Titel VII Öffentliche Kaufangebote

§26

¹ Die Aktionäre der Gesellschaft unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) vom 24. März 1995. Die Mindestpreisbestimmung von Absatz 4 von Artikel 32 BEHG wird wie folgt modifiziert:

² Der Preis des Angebots muss mindestens dem Börsenkurs entsprechen. Er darf jedoch nicht unter dem höchsten Preis liegen, den der Anbieter in den letzten 12 Monaten für Beteiligungspapiere der Gesellschaft bezahlt hat.

REVIDIERTE FASSUNG

§20⁷

¹ [Wortlaut unverändert]

² Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, der Geldflussrechnung und dem Anhang, sowie die Konzernrechnung sowie der Lagebericht werden gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts; insbesondere der Artikel 662a-959 ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen aufgestellt.

Titel VI Bekanntmachungen

§25⁸

¹ [Wortlaut unverändert]

² Mitteilungen an die ~~Inhaber~~Aktionäre erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt Publikationsorgan der Gesellschaft, sofern nicht gesetzlich eine andere Mitteilungsform vorgeschrieben ist. Schriftliche Mitteilungen an ~~Namen~~die Aktionäre erfolgen durch einfachen Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen; sofern nicht gesetzlich eine andere Mitteilungsform vorgeschrieben ist.

³ Mitteilungen an einzelne Aktionäre können, deren schriftliches Einverständnis vorausgesetzt, auch auf elektronischem Weg erfolgen.

Titel VII Öffentliche Kaufangebote

§26

¹ Die Aktionäre der Gesellschaft unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) vom 24. März 1995. Die Mindestpreisbestimmung von Absatz 4 von Artikel 32 BEHG wird wie folgt modifiziert:

² Der Preis des Angebots muss mindestens dem Börsenkurs entsprechen. Er darf jedoch nicht unter dem höchsten Preis liegen, den der Anbieter in den letzten 12 Monaten für Beteiligungspapiere der Gesellschaft bezahlt hat.

^{7/8}Bitte beachten Sie, dass dieser Paragraph auch von redaktionellen Änderungen gemäss Traktandum 6.3 (Beilage C) betroffen ist.

Beilage C

Traktandum 6.3: Redaktionelle Änderungen der Statuten

Zur Annahme dieses Traktandums wird gemäss §13 Absatz 2 der geltenden Statuten die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen benötigt.

Teil 1: Umformulierungen

BISHERIGE FASSUNG

§6

² Das Bezugsrecht der Aktionäre – mit Ausnahme der Aktionärsoptionen – ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Options- oder Wandelrechten berechtigt. Die Eintragung der neuen Namenaktien in das Aktienbuch, im Zusammenhang mit der Ausübung von Options- oder Wandelrechten, unterliegt der Beschränkung von §4 hiavor.

§11

¹ Die Generalversammlung wird geleitet vom Präsidenten des Verwaltungsrats. Ist der Präsident verhindert, so übernimmt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats an seiner Stelle den Vorsitz.

REVIDIERTE FASSUNG

§6

² Das Bezugsrecht der Aktionäre – mit Ausnahme der Aktionärsoptionen – ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Options- oder Wandelrechten berechtigt. Die Eintragung der neuen Namenaktien in das Aktienbuch, im Zusammenhang mit der Ausübung von Options- oder Wandelrechten, unterliegt der Beschränkung von ~~§4 hiavor.~~

§11

¹ Die Generalversammlung wird ~~geleitet~~ vom Präsidenten des Verwaltungsrats geleitet. Ist der Präsident verhindert, so übernimmt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats an seiner Stelle den Vorsitz.

Teil 2: Verschiebungen

BISHERIGE FASSUNG

§3 Absatz 2

§4

§6

§8 Ziffer 5

§9 Absatz 1 und 2

§10 Absatz 1

§10 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1

§10 Absatz 3 Satz 2

§10 Absatz 4

§13 Absatz 4

§17 Absatz 2

§18 Absatz 1 und 2

§18 Absatz 1 Ziffer 7

§18 Absatz 3

§19

§20

REVIDIERTE FASSUNG

§5 Absatz 8

§6

§4

§8 Ziffer 7

§9 Absatz 2 und 3

§9 Absatz 1

§10 Absatz 1 und 2

§9 Absatz 4

§10 Absatz 3

§13 Absatz 5

§20

§17 Absatz 2 und 3

§17 Absatz 2 Ziffer 8

§19

§23

§28

Beilage C (Fortsetzung)

Traktandum 6.3: Redaktionelle Änderungen der Statuten

Teil 2: Verschiebungen (Fortsetzung)

BISHERIGE FASSUNG

- §21
- §22
- §23
- §24
- §25

REVIDIERTE FASSUNG

- §29 Absatz 1
- §29 Absatz 2
- §30
- §31
- §32

Teil 3: Änderung von Randtiteln

BISHERIGE FASSUNG

- I. Firma, Gegenstand, Sitz und Dauer der Gesellschaft
- II. Gesellschaftskapital
- III. Organe der Gesellschaft
- IV. Jahresrechnung, Gewinnverteilung, Reservefonds
- V. Auflösung und Liquidation
- VI. Bekanntmachungen
- VII. Öffentliche Kaufangebote

REVIDIERTE FASSUNG

- I. Firma, Gegenstand, Sitz und Dauer der Gesellschaft
Grundlagen
- II. Gesellschaftskapital, Aktienkapital, Aktien und Aktienbuch
- III. Organe, Organisation der Gesellschaft
- IV. Genehmigung der Vergütungen sowie Grundsätze der Vergütungen, Beteiligungsprogramme und Darlehen
- ~~IV.~~ Jahresrechnung, Geschäftsbericht, Gewinnverteilung, Reservefonds
- ~~V.~~ Auflösung und Liquidation, Schlussbestimmungen
- ~~VI.~~ Bekanntmachungen
- ~~VII.~~ Öffentliche Kaufangebote

Teil 4: Einfügen von Titeln

- §1 Firma, Sitz und Dauer
- §2 Zweck
- §3 Aktienkapital
- §4 Bedingtes Aktienkapital
- §5 Aktien
- §6 Aktienbuch, Eintragungsbeschränkungen und Nominees
- §7 Organe
- §8 Befugnisse
- §9 Einberufung und Traktandierung
- §10 Form der Einberufung
- §11 Versammlungsleitung
- §12 Teilnahmeberechtigung und Vertretung
- §13 Beschlussfassung und Wahlen
- §14 Abstimmungsverfahren
- §15 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer
- §16 Konstituierung, Sitzungen und Beschlussfassung
- §17 Aufgaben

- §18 Vergütungsausschuss
- §19 Weitere Ausschüsse des Verwaltungsrats
- §20 Übertragung der Geschäftsführung
- §21 Verträge über die Vergütungen
- §22 Mandate ausserhalb des Forbo-Konzerns
- §23 Die Revisionsstelle
- §24 Genehmigung der Vergütungen
- §25 Zusatzbetrag für Mitglieder der Geschäftsleitung
- §26 Grundsätze über die festen und die erfolgsabhängigen Vergütungen und die Zuteilung von Aktien der Gesellschaft
- §27 Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge
- §28 Geschäftsjahr und Geschäftsbericht
- §29 Gewinnverteilung
- §30 Reservefonds
- §31 Auflösung und Liquidation
- §32 Bekanntmachungen